

## Rechtsfragen der Mediennutzung im Unterricht



## Mediennutzung im Unterricht

- ➔ Kopieren
- ➔ Verteilen der Kopien
- ➔ Präsentation auf dem Smartboard
- ➔ Lernplattform
- ➔ Vorführen von Filmen
- ➔ Lesungen
- ➔ Theateraufführungen
- ➔ Schülerorchester



## Wo müssen LehrerInnen aufpassen (und wo nicht) ?

- ➔ § 2 UrhG: Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
- ➔ Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- ➔ Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- ➔ Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- ➔ Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- ➔ ....
- ➔ **Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.**

# Urheberrechtsschutz gilt auch für ausländische Werke



@ www.demis.nl



**Quelle:** [de.wikipedia](https://de.wikipedia.org)  
(Original text : *Demis*)



## Schutz von Schriftwerken

- Schutz ganzer Bücher
- Schutz von Aufsätzen
- Schutz von Zeitungsartikeln
- Schutz von Auszügen (Umfang ?)



## Nicht geschützt:

Acht und sechzigste Abtheilung.		§.	S.
Obere Aufsicht. Befugnisse und Pflichten der obern			
Aufsichtsbeamten in Bezug auf Gränzverwaltung	.		123
Des Oberinspektors und Oberkontrolleurs nöthige Ansichten des			
Bezirks		336—38	123

### Urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen:

- 70 Jahre nach Tod des Urhebers (§ 64 UrhG)
- Anonyme / pseudonyme Werke: 70 Jahre ab Veröffentlichung (§ 66 UrhG)
- Kein Schutz für amtliche Werke (§ 5 UrhG): z.B. Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen (Aber: Persönlichkeitsrechte ?)

## Urheberrecht

Was hat der Urheber davon ?

# Ausschließliches Verwertungsrecht

## Allgemeinheit



## Ausschließliche Verwertungsrechte des Urhebers



- Vervielfältigung (analog oder digital)
- Verbreitung (eines körperlichen Werkstücks)
- Öffentliche Wiedergabe
- „Öffentliche Zugänglichmachung“ (= Ins Intra- oder Internet stellen)

## Grundsatz:

Für die Nutzung ist eine **Vereinbarung** mit dem Urheber /  
Rechteinhaber erforderlich



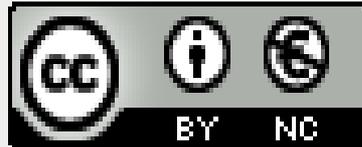
**Source:** Library of Congress; **Author:** [National Photo Company Collection](#)

## Ausnahmen

1. „generelle“ Nutzungserlaubnis durch den Urheber /  
Rechteinhaber
2. „Schrankenregeln“ und Gesamtverträge



## „Open Educational Resources“



Bsp: CC-BY-NC (Noncommercial) – Lizenz :

- drucken, verteilen, online- Nutzung und Bearbeitung erlaubt
- Erforderlich: Namensnennung, Nutzung der gleichen Lizenz (bei Nutzung des **unveränderten** Werks)



Bsp: CC-BY-SA (Share Alike) – Lizenz:

- drucken, verteilen, online-Nutzung und Bearbeitung erlaubt
- Erforderlich: Namensnennung, Nutzung der gleichen Lizenz (**auch** bei Nutzung eines **bearbeiteten** Werks)



## Open Educational Resources

- ➔ <http://www.oercommons.org/>
- ➔ <http://www.lehrer-online.de/open-educational-resources.php>
- ➔ [http://www.google.de/advanced\\_image\\_search](http://www.google.de/advanced_image_search)



## 2. „Schranken“ und Gesamtverträge

### Zitatrecht (§ 51 UrhG):

- ⇒ Nur veröffentlichte Werke
- ⇒ Innerer Zusammenhang des zitierten und zitierenden Werks
  - Zitiertes Werk dient der Erläuterung des zitierenden Werkes
  - Nicht: Ausschmückung
  - Nicht: Nur eigene Arbeitersparnis
- ⇒ Im Schulunterricht: Grundsätzlich nur Teile eines Werkes (Kleinzitat)

# „Kopierschranke“ + Gesamtvertrag

Kopieren erlaubt (lt. Gesamtvertrag und Ergänzungsvereinbarung):

„Kleine Teile“:  
Max. 10 %,  
max. 20  
Seiten

Werk, 1x  
pro  
Schuljahr  
und  
Klasse

- „Werke  
geringen  
Umfangs“:
- Bilder, Abbildungen
  - Druckwerk max. 25 S.,
  - Musikedition max. 6 Seiten

Analog und  
Digital

Schulbücher

Noten

Sonstige Werke

Schulbücher: analog ja,  
digital **nein**

Noten: analog ja, digital  
**nein**

Sonstige Werke: analog  
und digital **ja**

## **Weitergabe** der Kopien im genannten Umfang

- ➔ Weitergabe / Nutzung der Kopien an Schüler für Unterricht **erlaubt** (Ergänzung zum Gesamtvertrag)
- ➔ „Weitergabe“ **digital** an Schüler für den Unterrichtsgebrauch **erlaubt**
- ➔ Ausdrucken und verteilen der Ausdrucke **erlaubt**
- ➔ Wiedergabe über PC´s, Whiteboards und/oder Beamer **erlaubt**
- ➔ Abspeichern durch Lehrkraft auf verschiedenen Speichern (PC, Whiteboard, Laptop etc..) **erlaubt**

Erläuterungen zu Gesamtverträgen:

<http://www.vgwort.de/einnahmentarife/vervielfaeltigen/schulen.html>

## Nutzung auf Lernplattform (Gesamtvertrag zu § 52a UrhG)

- ➔ die Zugänglichmachung (nur) für die UnterrichtsteilnehmerInnen, (Passwortgeschützt)
  
- ➔ Erlaubter Umfang:
  - Veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, max. 12 % eines Werkes, bei Filmen jedoch nicht mehr als 5 Minuten Länge
  - „Werke geringen Umfangs“:
    - Druckwerk mit max. 25 Seiten
    - Musikeditionen max. 6 Seiten
    - Musikstücke von max. 5 Minuten
    - Alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen

er

<http://www.lehrer-online.de/fall-des-monats-11-06.php>

### **Fall des Monats: Nicht alles, was Sinn macht, ist erlaubt**

- ➔ **Englischlehrer Herr Groß verwendet für das Thema "Lyrik in der Popmusik" zusammen mit seiner 9. Klasse einen virtuellen Klassenraum bei lo-net<sup>2</sup>. Zugriff auf den Klassenraum haben nur die Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse. In die dort zur Verfügung stehende Dateiablage legt Herr Groß verschiedene urheberrechtlich geschützte Songs als MP3- sowie die dazugehörigen Songtexte als Word-Dateien ab. Die Schülerinnen und Schüler bekommen während des Schulunterrichts die Aufgabe, in der Dateiablage einen Song abzurufen und Musik sowie Text zu analysieren. Nachdem das Thema Popmusik-Lyrik abgeschlossen ist und der Unterricht mit einem landeskundlichen Thema weitergeht, bleiben die Dateien im Dateiaustausch liegen, da Herr Groß den Schülerinnen und Schülern während des gesamten Schuljahrs, insbesondere auch von zuhause aus, einen Zugriff auf den bisherigen Stoff geben will. Handelt Herr Groß rechtmäßig?**

## Quellenangabe erforderlich

### § 63 UrhG

- ➔ Deutliche Angabe des Urhebers
- ➔ Bei Nutzung ganzer Werke auch der Verlag anzugeben



## Filmvorführungen im Unterricht

[http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/checkl/musik\\_video.htm#2](http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/checkl/musik_video.htm#2)

### Nur in der Klasse:

- ➔ Ausgeliehene / eigene Filme der Lehrer: Erlaubt (?)
- ➔ Kopierte Filme: Nicht erlaubt (Umkehrschluss aus § 47 UrhG)
- ➔ Aber: Schulfunksendungen, § 47 UrhG

### Über Klassenverband hinaus:

- ➔ Erlaubnis bei Rechteinhabern einholen.
- ➔ Oder: Bei Bildstellen und Medienzentren können Filme mit einer entsprechenden Lizenz ausgeliehen werden.



<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

Wikimedia Commons



## Medienforum Berlin

- ➔ [http://www.berlin.de/sen/bildung/medienforum/audio\\_visueller\\_medienverleih.html](http://www.berlin.de/sen/bildung/medienforum/audio_visueller_medienverleih.html)
- ➔ [http://www.berlin.de/sen/bildung/medienforum/medienforum\\_online\\_medien.html](http://www.berlin.de/sen/bildung/medienforum/medienforum_online_medien.html)



# Lesungen, Musikaufführungen...

**Erlaubnis- und vergütungsfreie Wiedergabe** Urheberrechtlich geschützter Werke auf Veranstaltungen vor größerem Publikum, z.B. in der Schulaula

**Vorüberlegungen:**

**Kein Eintrittsgeld** oder Unkostenbeitrag verlangen

**Keinerlei besondere Vergütung für die Akteure.** Unkostenerstattung darf keine „verkappte“ Vergütung darstellen

**Klare Begrenzung des Personenkreises** auf die von der jeweiligen Einrichtung „Betreuten“, allenfalls erweitert um Angehörige

**Erzieherischer (oder sozialer) Zweck** der Veranstaltung muss (möglichst sichtbar) im Vordergrund stehen.

**Keine „bühnenmäßige“ Werkaufführung**





## Beispielsfälle Kopien

- ➔ <http://schulbuchkopie.de/index.php/fotokopie-was-geht-was-geht-nicht>



- ➔ Ist es zulässig, einen Auszug aus einem Roman zu fotokopieren?
- ➔ **Ja** – und zwar bis zu 10 % des Romans, maximal aber 20 Seiten. Ist der Roman 300 Seiten stark, so können bis zu 20 Seiten kopiert werden (und nicht 30 Seiten [= 10 %]!).





- ➔ Darf ich auf dem Schulkopierer ein Bild aus einem Schulbuch kopieren und an die Schüler verteilen?
- ➔ **Ja.**



- ➔ Ich brauche 3 Artikel aus einer Fachzeitschrift, darf ich diese für meine Schüler kopieren?
- ➔ **Ja**, sofern die Artikel jeweils nicht länger als 25 Seiten sind. Denn jeder Artikel stellt ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk dar; kleine Werke von bis zu 25 Seiten dürfen vollständig kopiert werden. Denn es handelt sich in diesem Fall nicht um Unterrichtsmaterialien.



- ➔ Darf ich Artikel aus einer pädagogischen Fachzeitschrift auch für meinen eigenen Gebrauch kopieren?
- ➔ **Ja**, solange es sich nur um einen Artikel handelt. Mehrere Artikel aus derselben Fachzeitschrift dürfen für den eigenen Gebrauch nicht kopiert werden. Aber Achtung: Das Einscannen solcher Artikel für den eigenen Gebrauch ist nicht gestattet. Denn die Beiträge dienen zumindest mittelbar einem eigenen beruflichen Zweck.





- ➔ Kann ich eine Schullektüre, d.h. die Lektüreausgabe eines Schulbuchverlages, komplett fotokopieren?
- ➔ **Nein.** Schullektüren sind Unterrichtsmaterialien. Daher gilt die 10 %-Grenze.





- ➔ Was ist, wenn ich aus einem Schulatlas Kopien einer Karte brauche?
- ➔ Auch aus einem Schulatlas dürfen bis zu 10 % (max. 20 Seiten) kopiert werden. Insofern ist die Kopie einer Karte aus einem Schulatlas möglich.





- ➔ Was heißt „Klassensatzstärke“?
- ➔ Damit sind alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines (Oberstufen-)Kurses gemeint. Für diese darf in dem genannten Umfang kopiert werden.





- ➔ Wie viele Lieder kann man für den Unterricht kopieren?
- ➔ Ein Lied (mit oder ohne Noten) ist ein geschütztes Werk. Es darf grundsätzlich vollständig kopiert werden.





- ➔ Ich möchte aus einer Liedersammlung mit 80 Seiten kopieren. Wie viele Seiten darf ich vervielfältigen?
- ➔ Liedersammlungen bis zu 6 Seiten dürfen ganz kopiert werden. Haben sie mehr Seiten, so dürfen bis zu 10 % (max. 20 Seiten) vervielfältigt werden





- ➔ Aus welchen Werken darf ich bis zu 10 % bzw. maximal 20 Seiten fotokopieren?
- ➔ Aus allen denkbaren Druckwerken und somit auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien. Hierzu zählen z.B. auch Kursmaterialien für die Oberstufe und Arbeitshefte.





- ➔ Ich möchte im Unterricht ein Kapitel aus einem in Spanien erschienenen Sachbuch oder Lehrwerk nutzen. Geht das?
- ➔ Auch aus ausländischen Zeitungen, Zeitschriften, Romanen, Gedichten und Sachbüchern dürfen Kopien für den Unterricht gefertigt werden. Hier gilt ebenfalls die 10 % (max. 20 Seiten)-Regel. Kleine Werke dürfen auch ganz kopiert werden. Etwas anderes gilt allerdings für im Ausland erschienene Schulbücher und Unterrichtsmaterialien. Aus diesen kann leider nicht kopiert werden, da die ausländischen Schulbuchverlage dies nicht gestattet haben.



- ➔ Kann ich bis zu 10 % eines Werkes (maximal 20 Seiten) auch für Tests oder Klassenarbeiten auf dem Kopierer kopieren?
- ➔ **Ja.** Solche Kopien sind auch für Klassenarbeiten zulässig.



- ➔ Wer darf für den Unterrichtsgebrauch kopieren?
- ➔ Alle Lehrkräfte der staatlichen, kommunalen oder privaten Schulen im Sinne des Schulgesetzes ihres Landes. Kopieren dürfen die Lehrkräfte auf dem Schulkopierer oder einem eigenen Kopierer zu Hause. Sie dürfen die zulässigen Kopien auch in einem gewerblichen Copyshop herstellen lassen. Es ist auch unerheblich, ob das Originalwerk an der Schule vorhanden ist oder privat gekauft wurde.





- ➔ Ich will das Kapitel „Weimarer Republik“ aus einem Schulbuch fotokopieren, welches nicht an unserer Schule eingeführt ist.
- ➔ Das Kapitel darf für die Schüler kopiert werden, solange es 10 % des Schulbuches (max. 20 Seiten) nicht überschreitet.



- ➔ Für meinen bilingualen Geschichtskurs möchte ich Texte und Bilder aus einem amerikanischen Buch fotokopieren. Darf ich das?
- ➔ **Ja.** Bis zu 10 % des Buches (max. 20 Seiten) dürfen kopiert werden. Auch einzelne Bilder können kopiert werden. Nur aus ausländischen Schulbüchern sind Kopien nicht erlaubt. Denn die ausländischen Schulbuchverlage haben den Schulen hierfür keine Rechte eingeräumt





- ➔ Kann ich ein ganzes Kapitel aus einem Sachbuch fotokopieren?
- ➔ **Ja** – sofern dieses Kapitel nicht mehr als 10 % des Sachbuches (max. 20 Seiten) umfasst.



- ➔ Ich habe mir privat einen Lehrerband gekauft. Darin sind Kopiervorlagen. Darf ich diese Vorlagen uneingeschränkt kopieren oder gilt hier auch die 10 %-Regel?
- ➔ Kopiervorlagen dürfen Sie für Ihre eigene Klasse unbeschränkt kopieren. Hier ist das Kopieren von den Verlagen freigegeben. Nicht zulässig ist es allerdings, Kopien für Klassen anderer Lehrkräfte zu erstellen.





Noch Fragen ?

